

Internationale Rechtsangleichungen im Wirtschaftsrecht

– Zugleich eine Besprechung der Habilitationsschrift
von *Jan von Hein* –

Peter V. Kunz, Bern*

ZVglRWiss 111 (2012) 296–310

Das internationale Wirtschaftsrecht befindet sich bereits seit langer Zeit auf globaler Ebene in einer Phase der zunehmenden Rechtsangleichung (sei es formell, sei es informell). Nach einer langen Dominanz des deutschen Rechts als Modell für andere Staaten wurde rechtspolitisch das 20. Jahrhundert anfänglich von einer Amerikanisierung und anschließend von einer Europäisierung geprägt; es dürfte in Zukunft eine generelle Internationalisierung folgen. Die folgenden Ausführungen wollen einige historische Entwicklungslinien andeuten. Die wirtschaftsrechtlichen Rechtsangleichungen erfolgen beispielsweise durch den Mechanismus der Rezeption, der verschiedene Ausgestaltungen kennt. In diesem Zusammenhang ist auf die grundlegende Habilitationsschrift „Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland“ von *Jan von Hein* hinzuweisen.¹

I. Historische Entwicklungslinien zum Wirtschaftsrecht

1. Rückblick ins 19. Jahrhundert

a) Einführung

Durch die *Industrialisierung* im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wurden wirtschaftsrechtliche Angleichungen (seien es Harmonisierungen oder Vereinheitlichungen) wünschbar, wenn nicht sogar notwendig. In zahlreichen Ländern fanden deshalb in diesem Jahrhundert erste binnenstaatliche Rechtsangleichungen statt, wobei die Handelsrechte für Kaufleute zeitlich in aller Regel früher vereinheitlicht wurden als die Zivilrechte für jedermann.²

* Prof. Dr. Peter V. Kunz, LL.M. (G.U.L.C.) ist Ordinarius für nationales und internationales Wirtschaftsrecht sowie für Rechtsvergleichung an der Universität Bern, Schweiz (www.iwr.unibe.ch) und Rechtsanwalt. Der nachfolgende Beitrag wurde im April 2012 abgeschlossen. Einige Ausführungen finden sich detaillierter in *Peter V. Kunz*, Amerikanisierung, Europäisierung sowie Internationalisierung im schweizerischen (Wirtschafts-)Recht, recht 30 (2012), 37 ff.

1 *Jan von Hein*, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, 2008.

2 Das Wirtschaftsrecht fungiert als „Schmiermittel“ und hat, etwas trivialisiert, dafür zu sorgen, dass das Wirtschaften (nicht zuletzt grenzüberschreitend) schlicht

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten fanden je länger desto stärker über die nationalen Grenzen hinweg statt. Es war deshalb unvermeidlich, dass bereits im 19. Jahrhundert grenzüberschreitende Rechtsangleichungen vorgenommen wurden. Ein formeller Angleichungsmechanismus gelangt zum Ausdruck in Staatsverträgen, die etwa zum Immaterialgüterrecht geschlossen wurden.³ Zudem fanden informelle Angleichungen statt, weil nationale Rechtsetzungen gegenseitige Anregungen fanden, d. h. es kam zu „Abkupferungen“.

b) Frankreich sowie Deutschland

Im Vordergrund für Rechtsentwicklungen bzw. -angleichungen standen (und stehen nach wie vor) sog. dominante Rechtssysteme, die es bereits seit der Antike immer wieder gab.⁴ Die USA gehörten damals (noch) nicht zu diesem exklusiven „Staatenclub“.⁵ Hingegen spielte insbesondere Frankreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine legislative Vorbildrolle⁶ – nicht allein für die schweizerische Rechtsordnung.⁷

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts übernahm allmählich Deutschland die (rechtliche) Vorherrschaft, unterstützt durch den militärischen Sieg über Frankreich im Jahre 1871, und zwar sowohl in Europa als auch weltweit. Dabei erfolgte mindestens anfänglich eine starke gegenseitige Beeinflussung zwischen Deutschland und Frankreich.⁸ Deutsches Recht prägte zahlreiche aus-

„funktioniert“; Beispiele zur Chronologie: Schweiz (Obligationenrecht/OR: 1883; Zivilgesetzbuch/ZGB: 1907), Deutschland (Handelsrecht: 1861; Bürgerliches Gesetzbuch/BGB: 1900), Spanien (Codigo de Comercio: 1829; Codigo Civil: 1889) und Portugal (Codigo de Comercio: 1833; Codigo Civil: 1867); zu Deutschland und der Schweiz: *Eugen Bucher*, Die Entwicklung des deutschen Schuldrechts im 19. Jahrhundert und die Schweiz, ZEuP 2003, 353 ff.

3 Beispiele: Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (1883) sowie Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (1886).

4 Hinweise: *Kunz*, Einführung zur Rechtsvergleichung in der Schweiz (...), recht 24 (2006), 49.

5 Bis zum Amerikanischen Bürgerkrieg (1861–1865) befanden sich die USA im Status eines Entwicklungslandes („Third World country“): *Johnson*, A History of the American People, 1999, S. 531.

6 Herausragend: Kodifikation des Code Civil bzw. des „Code Napoléon“ zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

7 *Böckli*, Osmosis of Anglo-Saxon Concepts in Swiss Business Law, in: *Vogt et al.* (Hrsg.), The International Practice of Law, Liber Amicorum for Thomas Bär and Robert Karrer, 1997, S. 10: „[Swiss] Business Law in the first half of the 19th century clearly remained under the spell of French concepts.“

8 *Sandrock*, Über das Ansehen des deutschen Zivilrechts in der Welt – Von der „Weltstellung“ des deutschen zur „Hegemonie“ des U.S.-amerikanischen Rechts, ZVglRWiss 100 (2001), 3, 6 f. m. w. N.

ländische Rechtsordnungen (z. B. in Asien und in Afrika). Der Höhepunkt der deutschen Jurisprudenz folgte mit dem BGB aus dem Jahre 1900.⁹

2. Rückblick in das 20. Jahrhundert

a) Einführung

Ein Kleinstaat wie die Schweiz konnte (und kann) zwangsläufig zwar keine Dominanz für internationale Rechtsangleichungen entwickeln. M. E. hatte die Schweiz aber gerade in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einige Erfolge als legislative Exporteurin des „volksnahen“ ZGB – nicht zuletzt in Konkurrenz mit dem (zu) „wissenschaftlichen“ BGB:

Das bekannteste Beispiel betrifft die Türkei, die im Jahre 1926 große Teile des ZGB in die eigene Rechtsordnung übernahm.¹⁰ Es fanden außerdem Rezeptionen aus der Schweiz in weiteren Ländern statt, und zwar im Nahen Osten, in Nordafrika,¹¹ in Südamerika (besonders in Peru),¹² in Italien und in Griechenland,¹³ im republikanischen China¹⁴ sowie in Taiwan.¹⁵ Schweizerisches Recht (vor allem das zürcherische Privatrechtliche Gesetzbuch)¹⁶ hatte sich im Übrigen bereits Ende des 19. Jahrhunderts in Japan niedergeschlagen.

Die Rechtsordnung von Deutschland erwies sich bis weit ins 20. Jahrhundert als dominantes Rechtssystem auf globaler Ebene. Das deutsche Recht erlebte indes einen weltweiten Bedeutungsverlust seit dem Jahre 1945:¹⁷ „Bei

-
- 9 Das BGB wurde in seinen obligationenrechtlichen Teilen übrigens stark beeinflusst vom schweizerischen OR 1883: *Bucher* (Fn. 2), ZEuP 2003, 353, 353 f. sowie 365 ff.; Deutschland und die Schweiz standen in „ständiger gegenseitiger Wechselwirkung“ (*Bucher*, ZEuP 2003, 353, 354) – es darf insbesondere nicht außer Acht bleiben, dass das erste schweizerische Obligationenrecht aus dem Jahre 1881 ebenfalls von deutschem Recht geprägt wurde.
- 10 Grundlegend: *Hirsch*, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, SJZ 50 (1954), 337 ff.; außerdem: *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 175 f. m. w. N.; *Rainer*, Europäisches Privatrecht – Die Rechtsvergleichung, Bd. 12, 2002, S. 233 f.
- 11 Hinweise: *Bucher*, Das Schweizerische Obligationenrecht – ein Markstein und ein Vorbild, NZZ Nr. 132 (2006), 31.
- 12 *Rainer* (Fn. 10), S. 233.
- 13 *Zweigert/Kötz* (Fn. 10), S. 175.
- 14 *Rainer* (Fn. 10), S. 233.
- 15 *Kunz*, Zehn bemerkenswerte Auffälligkeiten bei den Revisionen der letzten Jahre im schweizerischen Gesellschaftsrecht, SJZ 104 (2008), 557, 568 Fn. 168.
- 16 Die Privatrechtskodifikationen der Kantone Waadt und Zürich stießen in Japan auf Interesse: *Ozawa*, Louis Adolphe Bridel – Ein Schweizer Professor an der juristischen Fakultät der Tokyo Imperial University, 2010, S. 33 ff.; beide kantonalen Erlasse wurden im Jahre 1907 durch das ZGB abgelöst.
- 17 Grundlegend: *Sandrock* (Fn. 8), ZVglRWiss 100 (2001), 3, 25 ff. m. w. N. (nicht zuletzt erklärbar mit dem „Aderlass durch die deutsche juristische Emigration von 1933–1945“: *Sandrock*, ZVglRWiss 100 [2001], 3, 5). In der *Schweiz* stellt das deutsche Recht nach wie vor die zentrale Referenzordnung für die Rechtsetzung und

nüchterner Betrachtung müssen wir (...) zugestehen, dass dem U.S.-amerikanischen Zivilrecht im internationalen Rechtsverkehr seit vielen Jahren schon in gewisser Weise eine „Hegemonie“-Stellung zugefallen ist¹⁸ – nebst einem US-Expansionismus ist ebenfalls ein US-Isolationismus festzustellen.¹⁹

b) Amerikanisierung

Spätestens seit dem Zweiten Weltkrieg kann in Bezug auf das internationale Wirtschaftsrecht von einer sog. Amerikanisierung anderer Rechtsordnungen²⁰ gesprochen werden, was nicht zuletzt auf die Rechte der Schweiz einerseits²¹ und von Deutschland andererseits²² zutrifft. Besonders auffällig erscheint diese Entwicklung beim Gesellschaftsrecht sowie beim Finanzmarktrecht (etwa in Deutschland);²³ bei wenigen wirtschaftsrechtlichen Themen verhält es sich umgekehrt, d. h. es fand eine Rezeption aus Europa in die USA statt.²⁴

(teils) für die Rechtsanwendung dar, und zwar unbesehen dessen, dass sich die „Stimmungslage“ zwischen den beiden Staaten angesichts des „Steuerstreits“ (2011/2012) offensichtlich verschlechtert hat: Vgl. dazu hinten Ziff. III.

18 Sandroock (Fn. 8), ZVglRWiss 100 (2001), 3, 39.

19 Die Rede ist von sog. „Nativism“; im Sommer 2010 wurde im US-Bundesstaat Oklahoma eine Verfassungsänderung debattiert – das vorgeschlagene „Save our State Amendment“ lautete wie folgt: „The courts shall not look to the *legal precepts of other nations or cultures*. Specifically, the courts shall not consider *international law* or Sharia law“ (Hervorhebungen hinzugefügt vom Verf.).

20 Dies wurde bereits im Jahre 1931 (sic!) festgehalten: *Hopt*, Aktienrecht unter amerikanischem Einfluss, in: FS Canaris, Bd. II, 2007, S. 105, 106 m. w. N. in Fn. 9.

21 Grundlegend *Wiegand*, Die Rezeption amerikanischen Rechts, ZBJV 124^{bis} (1988), 229 ff.; *ders.*, Americanization of Law: Reception or Convergence?, in: *Friedman/Schreiber* (Hrsg.), Legal Culture and the Legal Profession, 1996, S. 137 ff.; zudem *Honsell*, Amerikanische Rechtskultur, in: FS Zäch, 1999, S. 39 ff.; *Aemisegger*, Die Bedeutung des US-amerikanischen Rechts bzw. der Rechtskultur des common law in der Praxis schweizerischer Gerichte – am Beispiel des Bundesgerichts, AJP 17 (2008), 18 ff.

22 Ein Beispiel findet sich mit dem deutschen Gesellschaftsrecht, wie die Habilitationsschrift von *Hein* (Fn. 1) eindrücklich aufzuzeigen vermag: Vgl. dazu hinten Ziff. II. 2.

23 Allgemein *Berger*, Gelungene und unvermeidbare Rezeptionen: Bank- und Kapitalmarktrecht, in: Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne (Hrsg.), Das deutsche Wirtschaftsrecht unter dem Einfluss des US-amerikanischen Rechts, 2011, S. 77 ff.

24 Am bekanntesten für eine solche „umgekehrte Rezeption“ ist das Urheberpersönlichkeitsrecht; detailliert: *Rigamonti*, Urheberpersönlichkeitsrechte, Habil. Bern, 2012, § 2 IV. B.

Eine Amerikanisierung trifft nicht nur Einzelstaaten (z.B. die Schweiz²⁵ oder Deutschland²⁶), sondern mit der Europäischen Union (EU) sogar einen „Staatenverbund“.²⁷ Generalisierend kann festgehalten werden, dass es sich um „keine unbewusste Parallelentwicklung zu den Vorgängen in den USA [handelt], sondern [um] eine bewusste Annäherung der rechtlichen Lösungen für vergleichbare Phänomene und Rechtsfragen ...“.²⁸

M.E. wird nun aber seit einigen Jahren, wohl insbesondere seit dem neuen Jahrhundert, eine wirtschaftsrechtliche Empanzipation von „Europa“ gegenüber den USA immer offensichtlicher, d. h. eine verstärkte sog. Europäisierung des Wirtschaftsrechts ersetzt (oder ergänzt) eine sich allmählich abschwächende Amerikanisierung – zumindest verschieben sich die Kräfteverhältnisse bzw. Beeinflussungen in Richtung von „Europa“.

c) Europäisierung

Im 20. Jahrhundert erfolgte eine europäische „Reorganisation“ primär durch internationale Organisationen.²⁹ Gerade seit der zweiten Jahrhunderthälfte und seit dem „Wiederaufbau“ nach dem Zweiten Weltkrieg wurde „Europa“ weltweit immer wichtiger, und zwar in wirtschaftlicher und in politischer Hinsicht – seit einigen Jahrzehnten unter Führung der EU. Mit dem Erstarken dieser Weltregion (sowie der EU) nahm der Einfluss „europäischen“ Rechts ständig zu, wobei keine Gleichsetzung mit EU-Recht erfolgen sollte.

Im geographischen „Europa“ ist seit langer Zeit ein „Trend zu einem „gemeineuropäischen“ Recht ... unverkennbar.“³⁰ Dabei ist jeweils festzuhalten, dass „europäisches“ Recht aus verschiedenen Quellen stammt³¹, nämlich bei-

25 Als Beispiele sind die strafrechtliche Insiderregelung sowie diverse börsenrechtliche Bestimmungen (etwa das Offenlegungsrecht oder das Übernahmerecht) zu erwähnen; allgemein *Böckli* (Fn. 7), S. 9: „An Osmosis of Anglo-Saxon concepts in the field of business law is going on in Switzerland.“

26 Illustrativ *Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne* (Hrsg.), *Das deutsche Wirtschaftsrecht unter dem Einfluss des US-amerikanischen Rechts*, 2011, *passim*.

27 Statt vieler *Kühne*, *Das deutsche Wirtschaftsrecht unter dem Einfluss des US-amerikanischen Rechts – Zusammenschau eines vielschichtigen Phänomens –*, in: *Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne* (Hrsg.), *Das deutsche Wirtschaftsrecht unter dem Einfluss des US-amerikanischen Rechts*, 2011, S. 253, 257 ff.

28 *Ebke*, *Der Einfluss des US-amerikanischen Rechts auf das Internationale Gesellschaftsrecht in Deutschland und Europa: Rezeption oder Abwehr?*, in: *Ebke/Elsing/Großfeld/Kühne* (Hrsg.), *Das deutsche Wirtschaftsrecht unter dem Einfluss des US-amerikanischen Rechts*, 2011, S. 175, 176.

29 Beispiele: Europarat, EFTA, EWR, EG bzw. EU.

30 *Koller*, *Globalisierung und Internationalisierung des Wirtschaftsrechts – Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung*, ZSR 119 II (2000), 325 (Hervorhebung weggelassen).

31 Hinweise statt vieler *Schweizer*, *Die schweizerischen Gerichte und das europäische Recht*, ZSR 112 II (1993), 593 ff.

spielsweise³² aus dem Europarat (Stichwort: EMRK sowie „Sozialcharta“), aus der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und – ohne Zweifel dominierend – aus der EU:

„Im Bereich des europäischen Privat-, Handels- und Wirtschaftsrechts bestimmt – wie könnte es anders sein – vor allem die EU Tempo und Richtung der Entwicklung. (...) [D]avon (sind) in zunehmendem Maße auch die europäischen Dritt- und potentielle Mitgliedstaaten betroffen, die (wie die Schweiz) Europatauglichkeit anstreben“.³³ Unter Europäisierung wird also meist die Ausbreitung von EU-Recht verstanden,³⁴ obwohl dies (zu) eng erscheint, d.h. Europäisierung stellt kein Synonym zu einer „EU-isierung“ dar.³⁵

Die Tendenz hin zu einer Europäisierung sollte in der Rechtsvergleichung nachvollzogen bzw. zur Kenntnis genommen werden, und zwar beispielsweise im Zusammenhang mit der „Rechtskreis-Doktrin“, die ohnehin nicht unumstritten ist.³⁶ Es erscheint insbesondere realitätsfremd, heutzutage an einem Deutschen Rechtskreis einerseits und an einem Romanischen Rechtskreis andererseits festhalten zu wollen – heute besteht einzig ein sog. Europäischer Rechtskreis, zu dem notabene die Schweiz ebenfalls gehört.³⁷

3. Ausblick ins (mögliche) 21. Jahrhundert

Ein grundlegender Wechsel im Bereich der wirtschaftsrechtlichen Vorherrschaft scheint in den kommenden Jahrzehnten bevorzustehen. Bereits in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts dürfte das heute weitgehend vernachlässigte chinesische Recht im Wirtschaftsrecht wichtig werden³⁸ – während China heute³⁹ als legislativer Importeur des Westens (u.a. aus Deutschland) auftritt,

32 Die OECD, heute eine *globale* Organisation, entspringt einer *europäischen* Institution aus dem Jahre 1948, nämlich der „Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit“: *Schweizer* (Fn. 31), ZSR 112 II (1993), 593, 611.

33 *Koller* (Fn. 30), ZSR 119 II (2000), 325, 327; allgemein *Sandrock*, Neue Herausforderungen an das Internationale Wirtschaftsrecht, ZVglRWiss 98 (1999), 239 ff.

34 Die EU-Politik spielt für die Schweiz die zentrale Rolle in der Außenpolitik.

35 Europäisches Recht – als Oberbegriff – wird neben der EU stark geprägt von einigen wichtigen Staaten wie z. B. Deutschland, Großbritannien oder Frankreich.

36 Hinweise zu materiebezogenen und zu zeitlichen Relativierungen bei: *Kunz* (Fn. 4), recht 24 (2006), 49.

37 Hierzu *Kunz*, Instrumente der Rechtsvergleichung in der Schweiz bei der Rechtsetzung und bei der Rechtsanwendung, ZVglRWiss 108 (2009), 31, 81.

38 Mit dieser Prognose *Kunz*, Gesellschaftsrecht der Europäischen Union (EU) – Übersicht sowie rechtsvergleichende Bedeutung für die Schweiz, in: *Kunz/Arter/Jörg* (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VI, 2011, S. 188; jungen Juristen sollte eine entsprechende Sprachausbildung nahegelegt werden – außerdem fällt auf, dass immer mehr Juristen der jüngeren Generation einen LL.M. in China machen.

39 Europäisches Recht wurde im 20. Jahrhundert regelmäßig nach Asien (z. B. nach China) exportiert; allgemein *Hyeong-Kyu Lee*, Die Rezeption des europäischen Zi-

wird sich dies wohl in 20–30 Jahren ändern,⁴⁰ d. h. eine Ablösung der Amerikanisierung sowie der Europäisierung scheint unvermeidlich:

Zahlreiche chinesische wirtschaftsrechtliche Teilrechtsgebiete wurden in den letzten Jahren „westlichen“ bzw. internationalen Modellen angepasst. Erwähnt werden können z. B. das Gesellschaftsrecht, das Kartellrecht sowie das Immaterialgüterrecht. China verfügt bereits heute über ein modernes Finanzmarktrecht;⁴¹ mit dem Ausbau der chinesischen Finanzplätze dürfte dessen Börsenrecht global wichtiger werden und sollte von der Wirtschaft (und von den internationalen Wirtschaftsrechtlern) beobachtet werden.⁴²

Wirtschaftsrecht wird künftig noch stärker zu internationalem Recht werden, wobei diese Entwicklung vermehrt außerhalb nationaler Rechtsordnungen stattfinden wird. Die Rechts(setzungs)hoheiten – gerade etwa im Finanzmarktrecht – dürften vermehrt auf internationale Wirtschaftsorganisationen übertragen werden, so dass deren *soft law* immer häufiger zu *hard law* werden wird. Ein wirtschaftsrechtlicher Souveränitätsverlust der Nationalstaaten ist absehbar. Die Europäisierung könnte sich insofern als Zwischenschritt erweisen, der im Verlauf des 21. Jahrhunderts durch eine umfassende Internationalisierung, allenfalls sogar durch eine Globalisierung ergänzt oder abgelöst werden wird.

II. Internationale Rechtsangleichungen

1. Generelles

a) Angleichungsmechanismen

Zurzeit befinden wir uns im Jahre 2012 – und die (wirtschafts-)rechtliche Zukunft ist Spekulation. Mindestens auffällig sind die zahllosen internationalen Wirtschaftsrechtsangleichungen. Solche Angleichungen finden in allen Teilrechtsgebieten des Wirtschaftsrechts statt,⁴³ und zwar durch zahlreiche formelle oder informelle Mechanismen. Beeinflussungen der nationalen Ord-

vilrechts in Ostasien, ZVglRWiss 86 (1987), 158 ff.; schweizerisches Recht wurde, wie erwähnt, etwa im vorkommunistischen China und in Japan rezipiert.

40 Legislativ interessant erscheint, dass in China – als Beispiel – der gesellschaftsrechtliche Durchgriff durch Rechtsetzung vorgesehen wird: *Pissler*, Der Haftungsdurchgriff im chinesischen Gesellschaftsrecht, in: FS Hopt, Bd. 2, 2010, S. 3271 ff.

41 Hinweise *Pissler*, Chinesisches Kapitalmarktrecht, Diss. Hamburg 2003, *passim*.

42 In Deutschland finden immer wieder rechtsvergleichende Tagungen zum chinesischen Recht statt; als besonders verdienstvoll erweist sich auch in diesem Zusammenhang die im Jahre 2007 begründete Professur für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien an der Universität Freiburg i. B. in Deutschland.

43 Teils wird von sog. internationalem Handelsrecht gesprochen – Übersichten statt aller: *Jung*, Handelsrecht, 8. Aufl., 2010, § 48 und § 49.

nungen erfolgen meist gegenseitig, doch haben einige Rechtssysteme diese grenzüberschreitenden Entwicklungen dominiert.⁴⁴

Die Lehre⁴⁵ differenziert betreffend Rechtsangleichungsmechanismen. Die Rede ist beispielsweise von „Rezeptionen“, von „Konvergenzen“, von „Assimilationen“, von „Adaptionen“, von „Transpositionen“ oder von „Transplantationen“ bzw. von „Legal Transplants“.⁴⁶ Solche Abgrenzungen erscheinen relativ arbiträr, so dass ohne Weiteres darauf verzichtet werden könnte.⁴⁷ Immerhin sei auf eine Grundunterscheidung hingewiesen:

Einerseits bestehen sog. Rezeptionen in der bewussten wörtlichen oder mindestens sinngemäßen „Übernahme“ ausländischer Regelungen.⁴⁸ Ob dabei ein ganzes System oder nur Einzelbestimmungen übernommen werden, spielt rechtlich keine Rolle. In der Schweiz können verschiedene legislative Einfallstore als Rezeption(en) betrachtet werden,⁴⁹ die allerdings keine automatischen Rechtsfolgen im Bereich der Rechtsanwendung haben.⁵⁰

Andererseits sind sog. Konvergenzen vor allem *unbewusste* Parallelentwicklungen von nationalen Rechtsordnungen, die früher oft vorgekommen sein dürften. Heute gibt es wohl keine Konvergenzen (mehr), d. h. dieser Mechanismus der Rechtsangleichung dürfte im Großen und Ganzen obsolet sein – angesichts der aktuellen Vernetzungen (z. B. durch Informationstechnologien, durch Ausbildungsmöglichkeiten im Ausland,⁵¹ durch internationale

44 Vgl. dazu vorne I. 1./2.

45 Allgemein *Wiegand* (Fn. 21), ZBJV 124^{bis} (1988), 229, 241 m. w. N.

46 Generell *Deipenbrock*, Legal Transplants? – Rechtsvergleichende Grundüberlegungen zum technischen Rechtsnormtransfer?, ZVglRWiss 107 (2008), 343 ff.; *Lein*, Legal Transplants in European Private Law, in: *Cashin Ritaine* (Hrsg.), *Legal Engineering and Comparative Law*, 2008, S. 69 ff.; *Kühne* (Fn. 27), S. 254 Fn. 2.

47 Ähnlich *Wiegand* (Fn. 21), ZBJV 124^{bis} (1988), 229, 241 f.; *Kühne* (Fn. 27), S. 254.

48 Am besten erforscht ist die Rezeption des römischen Rechts im Mittelalter in Europa – grundlegend: *Wiegand*, *The Reception of American Law in Europe*, *Am. J. Comp. Law* 39 (1991), 230 ff. m. w. N.; es finden sich Parallelen zum Amerikanismus der Neuzeit (a. a. O.).

49 Detailliert *Kunz* (Fn. 37), ZVglRWiss 108 (2009), 31, 39 ff.

50 Die zentrale Ausnahme bildet der sog. autonome Nachvollzug von EU-Recht in gewissen schweizerischen Gesetzen (als „*Leges Europaeae*“ bezeichnet), die in der Folge nicht mehr selbstständig, sondern europarechtskonform ausgelegt werden müssen.

51 Regelmäßig erfolgen informelle Rezeptionen, d. h. Übernahmen „in den Köpfen“ von im Ausland – oftmals in den USA – ausgebildeten Juristen (z. B. durch ein LL.M.-Studium): *Wiegand* (Fn. 21), ZBJV 124^{bis} (1988), 229, 236 ff. sowie 259; zudem: *Kunz* (Fn. 37), ZVglRWiss 108 (2009), 31, 45 Fn. 112. Dass dem deutschen Recht in der Schweiz ein erhöhtes Gewicht zukommt, könnte allenfalls auf die große Bedeutung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht (MPI) insbesondere bei der schweizerischen Professorenschaft zurückgeführt werden – eine Vielzahl schweizerischer Universitätsprofessoren hatte oder hat bedeutsame und prägende MPI-Kontakte.

Organisationen) erscheint eine unbewusste Rechtsübernahme heutzutage fast undenkbar.

b) Intensitäten der Angleichungen

Für die Landesrechte können unter dem Stichwort der „nationalen Souveränität“ unterschiedliche Intensitäten internationaler Rechtsangleichungen beobachtet werden. Etwas trivialisiert ist zwischen einer quantitativen Intensität sowie einer qualitativen Intensität zu unterscheiden. Den Maßstab der ersten Variante stellt der Umfang des übernommenen Rechts dar, und bei der zweiten Variante geht es um das Element der Unmittelbarkeit bzw. der Mittelbarkeit der Verpflichtung durch das übernommene Recht – als Beispiele:

Die Berücksichtigung einer Einzelnorm (z.B. Art. 736 Ziff. 4 OR)⁵² macht die Rechtsangleichung weniger intensiv, als wenn eine gesamte Rechtsmaterie (etwa eine EU-Richtlinie für die „offenen“ Kapitalanlagen gemäß schweizerischem Kollektivanlagenrecht) rezipiert wird. Die Rechtsangleichung erscheint außerdem intensiver, wenn sie im Landesrecht unmittelbar gilt, als wenn sie vorgängig legislativ „umgesetzt“ werden muss.⁵³

Internationale Rechtsangleichungen (beispielsweise im Wirtschaftsrecht) können durch unterschiedliche landesrechtliche Instrumente verwirklicht werden, nämlich – als Beispiele – durch hoheitliche Regulierungen, durch private Selbstregulierungen⁵⁴ oder durch faktische Akzeptanz von rechtsunverbindlichen Empfehlungen internationaler Organisationen. Je nach legislativem Einfallstor variiert die Intensität der nationalen Annäherungen. Die Tendenz geht klar in Richtung einer internationalen Rechtsangleichung.

52 Diese gesellschaftsrechtliche Norm zur Auflösungsklage in der Schweiz enthält ein *Common Law*-Element durch das breite richterliche Rechtsfolgeermessen: „Statt [einer Gesellschaftsauflösung] kann der Richter auf eine andere sachgemäße und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen“ (Art. 736 Ziff. 4 Satz 2 OR – Hervorhebungen hinzugefügt vom Verf.).

53 Bei unmittelbarer Verbindlichkeit liegt eine sog. *Rechtsvereinheitlichung* vor; sollte das ausländische Recht hingegen nicht direkt gültig sein, sondern vorgängig einer landesrechtlichen Umsetzung bedürfen, kann von einer sog. *Rechtsharmonisierung* gesprochen werden – diese Unterscheidung wird beispielsweise ersichtlich bei den EU-Verordnungen einerseits sowie bei den EU-Richtlinien andererseits.

54 Hinweise: *Kellerhals*, Von der gesetzlichen Pflicht zur Internationalisierung des schweizerischen Wirtschaftsrechts – Der Verweis auf international anerkannte Standards gemäß Art. 8 Abs. 3 BEHG, in: FS Zobl, 2004, S. 379 – bei Art. 8 Abs. 3 BEHG (nämlich: „[Das Kotierungsreglement der jeweiligen Börse] trägt international anerkannten Standards Rechnung“) als Handlungsanweisung zum (privaten bzw. selbstregulierenden) „Kotierungsrecht“ handelt es sich um eine „(nationale) gesetzliche Obliegenheit zur Internationalisierung des schweizerischen Börsenrechts“: *Kellerhals*, in: FS Zobl, 2004, S. 383.

2. Habilitationsschrift von Jan von Hein

a) Übersicht

Die Universität Hamburg hat im Wintersemester 2006/2007 die umfangreiche Habilitationsschrift „Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland“ von *Jan von Hein* angenommen. Erstgutachter war *Klaus J. Hopt*, und das Zweitgutachten verfasste *Marian Paschke*. Der Verfasser des knapp 1000 Seiten umfassenden Werks war ein langjähriger Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (1998–2007) und ist ab dem Wintersemester 2007/2008 als Professor an der Universität Trier tätig.

Die Arbeit umfasst zehn Paragraphen. Nach einer kurzen Einführung (§ 1) folgen die begrifflichen Grundlagen (§ 2), die zu einem Kernstück der Arbeit – nämlich: § 3 Die Rezeption US-amerikanischen Aktienrechts vom 19. Jahrhundert bis heute – führen. Der Verfasser des Werks geht nebst den Ursachen von Rezeptionen (§ 4) auf verfassungsrechtliche und auf methodologische Grundlagen (§ 5) ein und stellt die Verteilung der Regelungsebenen (§ 6) dar. In § 7 wird die Corporate Governance zwischen Recht und Markt dargestellt, und in § 8 kommen die Bedingungen erfolgreicher Rezeptionen im Gesellschaftsrecht zur Sprache. Nach Hinweisen zur Auslegung bzw. zur Anwendung rezipierten Gesellschaftsrechts (§ 9) wird das Werk mit § 10 Wesentliche Ergebnisse zu einem Abschluss gebracht.

Das Werk umfassend beschreiben oder würdigen zu wollen, wäre angesichts des beschränkten Platzes anmaßend. Insofern können einzig ausgewählte Aspekte angesprochen werden, die von subjektivem Interesse für den Verfasser sind – in den Fußnoten werden Hinweise zur Situation in der Schweiz gemacht (sozusagen als „Länderbericht“).

b) Ausgewählte Aspekte

Im Rahmen von § 2 wird auf die begrifflichen Grundlagen eingegangen. Detailliert werden die Unterschiede zwischen den Rezeptionen (S. 7ff.) und den Konvergenzen (S. 33ff. – ursprünglich als „unbewusste Parallelentwicklung“ verstanden) dargestellt, und zwar vor dem Hintergrund der verschiedenen Stellungnahmen in der Doktrin. Ob die weiteren Differenzierungen (S. 50ff.: Assimilation, Adaption, Transposition, Transplantation etc.) legalen Sinn machen, kann füglich bezweifelt werden⁵⁵ – in erster Linie versuchte der Habilitand das „wuchernde terminologische Dickicht“ zu bereinigen (S. 3).

Auf mehr als 220 Seiten werden in § 3 die Einflüsse ausländischer Gesellschaftsrechte (z.B. Frankreich: S. 68ff.) auf die deutschen Rechtsetzungen –

55 Während die (Wirtschafts-)Rechtswissenschaft in der Schweiz teils etwas (zu) praxisorientiert daherkommt, erscheint das Spiegelbild in Deutschland teils etwas (zu) doktrinär.

seit dem 19. Jahrhundert – aufgezeigt.⁵⁶ Nebst rechtsvergleichenden Elementen werden rechtshistorische Aspekte behandelt. Der Autor geht nicht allein auf das Aktienrecht, sondern des Weiteren auch auf das Bankenrecht und auf das Börsenrecht ein (S. 105 ff.). Besonders interessant sind die Ausführungen zum deutschen Aktiengesetz von 1937 (S. 169 ff.) nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten, das nach dem Zweiten Weltkrieg weiter galt (S. 191 f.).⁵⁷ Der Einfluss der USA auf das Aktiengesetz von 1965 ist offensichtlich (S. 205 ff.) – anders sieht es hingegen für die deutsche Konzernrechtskodifikation aus (S. 213 f.).⁵⁸

Der Autor verweist darauf, dass das 19. und das frühe 20. Jahrhundert durch die „Souveränität des rechtsvergleichenden Gesetzgebers“ charakterisiert waren (S. 283) – ergänzt werden sollte, dass sich diese „Souveränität“ für Deutschland nicht zuletzt daraus ergab, dass das deutsche Recht als dominantes Rechtssystem qualifiziert werden konnte.⁵⁹

In § 4 wird den Ursachen von Rezeptionen nachgegangen. Nebst Prestigeüberlegungen (S. 287 ff. – zu den Defiziten dieser Theorie: S. 294 ff.)⁶⁰ und ökonomischen Gründen (S. 363 ff.) steht insbesondere die Macht der USA (S. 306 ff.) im Vordergrund. Während der Machtfaktor bzw. der „Druck“ aus dem Ausland für einen Staat wie Deutschland von untergeordneter Bedeutung sein dürfte, verhält es sich bei einem Kleinstaat zwangsläufig anders. Als aktuelles Beispiel – nicht zuletzt in Deutschland – wird der Sarbanes Oxley Act erwähnt (S. 321 ff. sowie S. 692 ff.), der weltweit zu gesellschaftsrechtlichen „Folgegesetzgebungen“ hinsichtlich von Unternehmensrevisionen bzw. von Wirtschaftsprüfungen geführt hat.⁶¹

56 Offensichtlich keine Bedeutung kam der Schweiz zu, die überhaupt nicht erwähnt wird – in Bezug auf das BGB war das schweizerische OR 1883 indes durchaus bedeutsam: Vgl. dazu vorne I. 1. b.

57 Das durch *von Hein* angesprochene sog. „Führerprinzip“ (S. 192 ad Fn. 943) wurde und wird in der Schweiz ebenfalls diskutiert betreffend die Ausgestaltung der Kompetenzordnung von Generalversammlung und von Verwaltungsrat; in der Schweiz gilt das sog. „Omnipotenzprinzip“ zugunsten des Aktionariats.

58 Die Konzernrechtskodifikation scheint also ein deutsches „Eigengewächs“ zu sein, das beispielsweise in der Schweiz völlig ignoriert wurde (und wird); in der Schweiz sind insbesondere die in Deutschland vorherrschenden Vertragskonzerne fast unbekannt, d. h. es gibt in erster Linie Beteiligungskonzerne.

59 Vgl. dazu vorne I. 1. b.

60 In diesem Zusammenhang wird in der Lehre teils von einem sog. Zertifizierungseffekt (sozusagen als „Signal“ für potentielle Investoren aus den USA) ausgegangen und das Beispiel der Regelung zum Insidertrading erwähnt (S. 297 ff.); in der Schweiz wurde hingegen eine Insiderregelung weniger aus Prestige- oder aus Zertifizierungsüberlegungen, sondern in erster Linie auf Druck der USA ins Strafrecht eingeführt, so dass noch heute von einer „*Lex Americana*“ gesprochen wird.

61 In der Schweiz wurde im Jahre 2007 einerseits eine staatliche Revisionsaufsichtsordnung eingeführt und andererseits eine umfassende Revision des bisherigen Revisionsrechts durchgeführt – erneut ist die Rede von „*Leges Americanae*“: *Kunz*,

In § 5 wird aufgezeigt, wie Rezeptionen erfolgen können, nämlich insbesondere durch Rechtsetzungen (S. 397 ff. – etwa durch legislative Verweisungen auf ausländisches bzw. auf US-Recht)⁶² sowie durch Rechtsanwendungen (S. 405 ff.). Rechtstheoretisch besonders interessant erscheinen die Ausführungen zur Frage, ob eine sog. rechtsvergleichende Auslegung möglich oder notwendig sei bzw. wie es sich mit der Stellung der Rechtsvergleichung bei der Rechtsmethodik verhält (S. 417 ff. bzw. S. 420 ff.).⁶³ Verfassungsrechtlich wird das *delisting* (Schweiz: „Dekotierung“) im Hinblick auf die Entscheidkompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstands – Stichwort: „Macroton“ – dargestellt (S. 434 ff.).⁶⁴

Dass das deutsche Gesellschaftsrecht in jüngerer Vergangenheit nicht ausschließlich durch die USA, sondern (zusätzlich) durch die Europäische Union geprägt wird,⁶⁵ ergibt sich aus § 6. Es wird in diesem Zusammenhang auf fast schon „klassische“ Themen des Internationalen Gesellschaftsrechts eingegangen (etwa auf die Rolle von Delaware [S. 465 ff.] oder auf das „*race to the bottom*“ bzw. das „*race for the top*“ [S. 491 ff.]). Die EU strebt im Gesellschaftsrecht eine „Augenhöhe mit den USA“ an (S. 563 f.).

Vermutlich *das* Kernthema der gesellschaftsrechtlichen Debatte der letzten Jahre oder sogar Jahrzehnte auf globaler Ebene ist die Corporate Governance, auf die in § 7 eingegangen wird – die Thematik beschäftigt nicht allein die USA und Deutschland (sowie die Schweiz),⁶⁶ sondern wohl fast jeden

Rundflug über's schweizerische Gesellschaftsrecht, 2011, S. 174 f.; Walter, Das Revisionsaufsichtsrecht als Lex Americana?, ST 82 (2008), 854.

- 62 Die legislativen Einfallstore für Rezeptionen ins Recht der Schweiz sind vielfältiger: Kunz (Fn. 37), ZVglRWiss 108 (2009), 31, 39 ff. *Verweisungen* kommen ebenfalls vor, und zwar vor allem zur Beachtung von „internationalen Standards“ (z. B. Art. 7 Abs. 2 lit. d FINMAG oder Art. 8 Abs. 3 BEHG).
- 63 Mehrheitlich vernachlässigt wird diese Thematik in der Schweiz – eine generelle rechtsvergleichende Auslegung ist abzulehnen: Kunz (Fn. 37), ZVglRWiss 108 (2009), 31, 66; unklar (und wankelmütig) jedoch das schweizerische Bundesgericht: BGE 127 III 323 Erw. 2. b. a. E.; ebenso: BGE 124 III 266 Erw. 4.
- 64 Die Schweiz wird weder durch die USA noch durch Deutschland unmittelbar beeinflusst, d. h. nicht die Generalversammlung (Hauptversammlung), sondern der Verwaltungsrat (Vorstand) entscheidet – detailliert: Kunz, Kotierung sowie Dekotierung – oder: „Werden“ und „Sterben“ der Publikumsgesellschaften, GesKR 2-3/2006, 117, 134 f. m. w. N.
- 65 Obwohl die Schweiz nach wie vor kein EU-Mitgliedstaat ist, wird das EU-Gesellschaftsrecht stark beachtet: Kunz, Gesellschaftsrecht der Europäischen Union (EU) – Übersicht sowie rechtsvergleichende Bedeutung für die Schweiz, in: Kunz/Arter/Jörg (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VI, 2011, S. 179 ff., vor allem S. 210 ff.
- 66 Zur Schweiz und ihrer Rechtslage Bühler, Regulierung im Bereich der Corporate Governance, 2009, Rdnr. 599 ff. sowie Kunz, Swiss Corporate Governance – an Overview, in: Swiss Reports Presented at the XVIIIth International Congress of Comparative Law, 2010, S. 99 ff.

Staat.⁶⁷ Die Thematik wird traditionellerweise detailliert in den USA diskutiert und wurde international aufgenommen (z.B. in der OECD). Vorschläge finden sich ebenfalls in Deutschland und seit einiger Zeit auf Ebene der EU (S. 767 ff.).

In § 8 wird auf die Bedingungen erfolgreicher Rezeptionen eingegangen – beispielsweise auf vergleichbare Rechtskulturen (S. 784 ff.); illustriert wird dies unter anderem anhand der Bindungswirkung von Präzedenzfällen (S. 803 ff.), die sich konzeptionell in den USA (Theorie des „*stare decisis*“) und in Deutschland („informeller Zwang“: S. 807) mehr unterscheiden als in der Realität. Anhand der sog. *business judgment rule* (S. 913 ff.)⁶⁸ wird ersichtlich, dass unterschiedliche formelle Grundlagen (USA: Richterrecht – S. 914 ff.; Deutschland: Gesetzesrecht – S. 919 ff.)⁶⁹ Übereinstimmungen nicht zwangsläufig ausschließen.

Ein letztes Kernstück der Habilitationsschrift folgt in § 9 (S. 937 ff.) und erscheint mit knapp 20 Seiten etwas (zu) kurz, und zwar insbesondere angesichts der großen Praxisrelevanz der Fragestellung, ob bzw. inwiefern Besonderheiten bei der Auslegung rezipierten Gesellschaftsrechts bestehen (oder nicht). Ob eine „Mutterrechtsordnung“ angesichts der diversen Relativierungen bei „Rechtsfamilien“ tatsächlich „gebührend zu berücksichtigen“ ist (S. 941), muss zumindest in Frage gestellt werden⁷⁰ – der interessierte Leser hätte (obwohl am Schluss auf S. 957 angelangt) gerne noch weitere Ausführungen dazu gelesen.

c) Fazit zur Habilitationsschrift

Jan von Hein hat eine hervorragende Wissenschaftsarbeit verfasst. Sie fügt sich nahtlos ein in die aktuellen Forschungen zu internationalen Rechtsangleichungen und erläutert insbesondere die legislativen „Import“-Aspekte in einem wichtigen Staat zu einem zentralen wirtschaftsrechtlichen Teilrechtsgebiet. In der Forschungsliteratur wird diese Habilitationsschrift, die sich auf

67 Übersicht: *Hopt*, Comparative Corporate Governance: The State of the Art and International Regulation, Am. J. Comp. L. 59 (2011) 1 ff.

68 Dieses Prinzip richterlicher Zurückhaltung bei Geschäftsentscheidungen kommt, soweit ersichtlich, in fast allen Staaten vor: *Schima*, Business Judgment Rule und Beweislastverteilung bei der Vorstandshaftung nach US-, deutschem und österreichischem Recht, in: Speitler (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts, Bd. 12, 2010, S. 369 ff.

69 Die Business Judgment Rule wird von Gerichten in der Schweiz ebenfalls angewendet, allerdings – anders als in Deutschland (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) – nicht auf kodifizierter Basis; es handelt sich um eine Praxis, deren Konturen meist unklar und im Ergebnis umstritten sind; allgemein *Kunz*, Richterliche Handhabung von Aktionärsstreitigkeiten – zu einer Methode für Interessenabwägungen sowie zur „Business Judgment Rule“ in: FS Druey, 2002, S. 445, 459 ff.

70 In der Schweiz befasst sich die Methodenlehre am Rande mit der Thematik; immerhin: *Walter*, Das rechtsvergleichende Element – Zur Auslegung vereinheitlichten, harmonisierten und rezipierten Rechts, ZSR 125 I (2007), 259 ff. m. w. N.

Vorarbeiten anderer deutscher Wissenschaftler stützen konnte, angesichts ihres Charakters als umfassende Gesamtdarstellung ihren Platz finden.

Nicht nur der Theoretiker, sondern ebenfalls der Praktiker (vor allem in der Rechtsetzung, aber auch in der Rechtsanwendung) dürfte dieses Werk mit großem Gewinn zur Hand nehmen. Trotz des überwältigenden Umfangs ist die Habilitationsschrift leicht erschließbar, etwa dank eines detaillierten Stichwortverzeichnisses, einer sinnvollen Titelsezung und einer Vielzahl von Zusammenfassungen zum Dargestellten. Eine klare, jedoch nicht zu wissenschaftliche Sprache unterstützt ebenfalls den Zugang.

Der Rechtsvergleicher wäre auch noch an anderen Staaten interessiert gewesen – dass die Schweiz in *Jan von Heins* Habilitationsschrift vernachlässigt bzw. gänzlich ignoriert wurde, ist zwar bedauerlich, aber nicht wirklich überraschend. Wie lange soll es noch dauern, bis deutsche Wissenschaftler die Schweiz als reales „Forschungsobjekt“ erkennen?

III. Schlussbemerkungen – nicht zuletzt zur Schweiz

Die Schweiz verspürt in jüngster Zeit ein zunehmendes Gefühl internationaler Isolation, und zwar nicht zuletzt im Verhältnis zu befreundeten Staaten wie den USA oder Deutschland; im Vordergrund stehen meist das schweizerische Bankkundengeheimnis sowie grenzüberschreitende Steuerfragen, deren Beantwortung heute (noch) völlig offen erscheint.⁷¹ Rechtsangleichungen auf internationaler Ebene (z.B. durch den „automatischen Informationsaustausch“ zwischen Steuerbehörden)⁷² werden einige Fragen beantworten.

Bedauerlicherweise werden in diesem Zusammenhang reale sowie angebliche Probleme auf allen Seiten politisch „hoch geschaukelt“, was der Problemlösung kaum förderlich ist. Glücklicherweise werden die Kontakte zwischen den Juristen nicht negativ beeinflusst⁷³ – m.E. ist der Gedankenaustausch über die Grenzen hinweg (wohl für alle Beteiligten) persönlich befriedigend

71 Die USA haben in den Jahren 2009 einerseits sowie 2011/2012 andererseits verschiedene Banken – darunter die beiden schweizerischen Großbanken – unter „para-legalen“ (politischen und diplomatischen) Druck gesetzt, der unter rechtsstaatlichen Aspekten inakzeptabel ist (ein Privatbankier-Institut wurde in den USA sogar strafrechtlich angeklagt, was zu dessen wirtschaftlichem Ende führte). Deutschland hat mit der Schweiz im Jahre 2011 ein Steuerabkommen nach dem „Modell Abgeltungssteuer“ vereinbart (ergänzt bzw. teils neu verhandelt zu Anfang des Jahres 2012), doch erscheint dessen Ratifikationszukunft eher düster.

72 Hierbei handelt es sich um den aktuellen anerkannten Standard zum grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen nationalen Steuerbehörden innerhalb der EU (vorbehaltlich Österreich und Luxemburg); in der OECD besteht noch ein anderer Standard, der sich jedoch in dieselbe Richtung entwickeln dürfte.

73 Der Unterzeichner erachtet es als große Ehre, seit einigen Jahren ein Mitherausgeber der ZVglRWiss zu sein; außerdem wird der wirtschaftsrechtliche Gedankenaustausch erheblich gefördert durch die vom MPI initiierten sog. „Deutsch-österreichisch-schweizerischen Symposien“, die jährlich stattfinden.

sowie wissenschaftlich anregend. Die Schweiz und ihre Juristenzunft sind darauf angewiesen, können aber ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Schweiz mutierte in den letzten Jahrzehnten zu einem „legislativen Importeur“. Es gibt verschiedene Rezeptionsmechanismen, die teils informell und teils formell vorgesehen sind. Im Verhältnis zu den USA stehen Pressionen sowie „Abkupferungen“ im Vordergrund; in Bezug auf die EU bestehen hingegen verschiedene formelle Einfallstore (z.B. Kompatibilitätsprüfung gegenüber EU-Recht, autonomer Nachvollzug von EU-Recht, Staatsverträge mit der EU, europarechtskonforme Auslegung von Schweizer Gesetzen).⁷⁴

Das Wirtschaftsrecht erscheint relativ ideologiefrei, so dass nationale Souveränitäten (oder „Staaten-Egos“) eine eher untergeordnete Rolle spielen. Den „Lead“ hatte und hat (und wird haben) der Staat oder die Staatenverbindung, deren Wirtschaften dominier(t)en – das können Deutschland, die USA, die EU oder China sein, denn das Wirtschaftsrecht stellt in erster Linie deren „Schmiermittel“ dar; dass das (Wirtschafts-)Recht eines Kleinstaates meist relativ bedeutungslos bleibt, kann weder überraschen noch kritisiert werden.

Internationale Rechtsangleichungen zum Wirtschaftsrecht finden – weniger rechtlich als vielmehr faktisch – bereits seit Jahrzehnten statt.⁷⁵ Seit einiger Zeit erfolgen solche Angleichungen in immer größerem Ausmaß, nicht zuletzt geographisch, und insbesondere vermittelt durch internationale Organisationen (notabene meist unter aktiver Beteiligung der Schweiz). Nicht allein in der Schweiz, sondern weltweit konnte und kann folgende Chronologie seit dem 20. Jahrhundert beobachtet werden: Amerikanisierung, Europäisierung sowie generelle Internationalisierung (bzw. Globalisierung). Es bleibt spannend ...

74 Grundlegend: *Kunz* (Fn. 37), ZVglRWiss 108 (2009), 31 ff.

75 Beispielsweise sieht eine Aktiengesellschaft – mindestens im Großen und Ganzen – überall gleich aus, sei es in der Schweiz, in Finnland, in den USA, in Japan oder im Iran (Übersicht zu mehr als 20 Rechtsordnungen: *Kunz*, Der Minderheitenschutz im schweizerischen Aktienrecht, 2001, § 17; entsprechende Angleichungen werden von der Wirtschaft erwartet und positiv unterstützt.